

Narrenzunft Affenfamilie Ankenreute e. V.

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1

Die Narrenzunft „Affenfamilie Ankenreute e.V.“ mit Sitz in Schlier-Unterankenreute verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung, Erhaltung und Pflege des örtlichen Fasnachtstrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Straßen- und Saalveranstaltungen, durch die Förderung der Jugend und durch die Teilnahme an Fasnachtsumzügen und Brauchtumsveranstaltungen anderer Narrenzünfte.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit gesetzlich zulässig und soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und bedarf der Zustimmung des Zunftrats. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mitglieder der Zunft können nur natürliche Personen (Einzelpersonen) werden.
- (3) Die Zunft führt aktive Mitglieder, für die die Masken- und Häsordnung gilt, und passive Mitglieder als Förderer und Gönner der Zunft.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung nach schriftlicher Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Zunftrat.

Der Zunftrat kann den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft von einer vorherigen passiven Mitgliedschaft abhängig machen und hierbei abweichende Regelungen für auswärtige Bewerber und Bewerber mit Wohnsitz in der Gemeinde Schlier treffen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des in § 1 festgelegten Zwecks nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich im Häs und unter der Maske einwandfrei zu benehmen, keinen unverantwortlichen Unfug und keinen übermäßigen Alkoholgenuss zu betreiben.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jede vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung von Zunftvermögen muss vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Narrenzunft teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen durch den Zunftrat ausgesprochen werden.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Originalmaske und das Fastnachtshäs der Zunft bei zunfteigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen fremder Zünfte zu tragen.

Die Gestaltung, der Erwerb, der Besitzwechsel, der Verleih von Maske und Häs sowie die Teilnahme in Maske und Häs an zunfteigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen fremder Zünfte und Vereine regelt eine Masken- und Häsordnung, die vom Zunftrat erlassen wird.

- (3) Alle Mitglieder erhalten auf Zunftkosten einen Haftpflicht-Versicherungsschutz für alle zunftbezogenen Veranstaltungen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag sein.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Mahnung und Fristsetzung ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds durch fristlose Kündigung zu beenden.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilliger Austritt
 - c) Kündigung des § 9 Abs. 4 und Ausschluss nach § 11
 - d) Auflösung der Narrenzunft Affenfamilie Ankenreute e.V.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 11
Ausschluss

- (1) Mitglieder der Zunft können nach Anhörung, die auch schriftlich erfolgen kann, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden, bei
 - a) zunftschädigendem Verhalten nach § 7 Nr. 1
 - b) groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung der Zunft
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) sonstigem wichtigem Grund

- (2) Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluss ist, soweit gesetzlich zulässig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

III.
Organe der Narrenzunft

§ 12
Organe

- (1) Die Organe der Narrenzunft sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Zunftrat
 - d) der erweiterte Zunftrat

§ 13
Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand nach Absprache mit dem Zunftrat.

- (2) Sie muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich oder durch Bekanntmachung im örtlichen Gemeindeblatt einberufen werden.

(3) Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle werden unterschrieben vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter.

(4) Aufgabe:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts durch die Zunftratsmitglieder
- b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier nach Prüfung des Kassenberichts durch zwei Mitglieder, die nicht Zunfräte sind
- c) Festlegung der Beiträge
- d) Entlastung der Zunftratsmitglieder
- e) Wahl des Zunfrates
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beratung aller Probleme, in der die Zunfräte die Mitgliederversammlung anrufen
- i) Besprechung von Fastnachtsveranstaltungen

(5) Beschlussfähigkeit:

Die besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst, ausgenommen bei § 13 Abs. 4 f, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, und bei §13 Abs. 4 g, für die §19 gilt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Passive Mitglieder haben volles Stimmrecht.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern mindestens 1/4 der Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen, oder der Zunftrat dies beschließt.

(7) Anträge können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Zunftrat
- c) vom Vorstand

- (8) Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt 7 Tage vor der Mitgliederversammlung. Später eingereichte Anträge können nicht mehr als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Zunftmeister oder Vize-Zunftmeister eingereicht werden.
- (9) Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Zunftmeister
dem Vize-Zunftmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis der Zunft darf der Vize-Zunftmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Zunftmeisters oder bei Beauftragung durch den Zunftmeister ausüben.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind:
- Leitung des Vereins und Behandlung von Anregungen
 - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Zunftrates
 - Bewilligung von Ausgaben, deren Höhe vom Zunftrat festgelegt wird
 - Zuständigkeit für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung herbeigeführt werden muss, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorstand hat den Zunftrat unverzüglich darüber zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Scheiden Zunftmeister und Vize-Zunftmeister vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wird vom Zunftrat ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch mit der Leitung der Zunft beauftragt.

§ 15
Zunftrat

(1) Die Mitglieder des Zunftrates sind

- a) der Zunftmeister
- b) der Vize-Zunftmeister
- c) der Zunftkämmerer
- d) der Affenmeister
- e) der Kassier
- f) der Maskenmeister
- g) der Zunftsreiber

(2) Die Mitglieder des Zunftrates werden für die Dauer von 2 Jahren im roulierenden System gewählt. Im ersten Jahr werden der Zunftmeister, der Kassier und der Zunftkämmerer, im zweiten Jahr der Vize-Zunftmeister, der Affenmeister, der Zunftsreiber und der Maskenmeister gewählt.

(3) Aufgaben des Zunftrates:

Beratung und Beschluss über alle in der Zunft auftretenden Probleme und Fragen, soweit nicht andere Organe zuständig sind; insbesondere

- a) der Erlass der Masken- und Häsordnung
- b) Einführung neuer Masken und Häser
- c) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern
- d) Beschluss von Veranstaltungen
- e) Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- f) Berufung und Heranziehung von Hilfskräften
- g) Anhörung von Mitgliedern vor und nach dem Ausschluss von Mitgliedern nach §11
- h) Vergabe von Ehrentiteln
- i) Verleihung von Orden und Auszeichnungen

(4) Beschlussfähigkeit

Bei Ladung aller Zunfratsmitglieder besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Zunfratsmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Zunftmeister oder bei seiner Abwesenheit der Vize-Zunftmeister eine Zweitstimme.

(5) Die Kompetenz der einzelnen Zunfratsmitglieder werden in einem verbindlichen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorstandsarbeit kann sich der Zunftrat in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Zunfrats bleiben solange im Amt, bis an ihrer Stelle ein neues Mitglied des Zunfrates durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 16

Erweiterter Zunftrat

Dem erweiterten Zunftrat gehören die Mitglieder des Zunfrates und die von ihm in den erweiterten Zunftrat berufenen und die mit Zustimmung des Zunfrates zu besonderen Aufgaben herangezogenen Mitglieder (z.B. Gruppenführer). Die Mitglieder des erweiterten Zunfrates haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion, soweit sie nicht Mitglieder des Zunfrates nach §15 Abs. 1 sind.

IV.

Sonstiges

§ 17

Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Über die Verleihung von Zunftorden entscheidet der Zunftrat.

(2) Verdiente Mitglieder können durch Zunfratsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 18

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtstag, Funktion im Verein) seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B: im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit erfolgte Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Ein Datenverkauf ist dem Verein nicht gestattet.

§ 19

Auflösen der Zunft und Ruhens der Zunfttätigkeit

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung der Körperschaft bedarf es

- a) Einer von $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder
- b) Einer geheimen Abstimmung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Schlier, und die Kirchengemeinde St. Maria, Unterankenreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. Kindergärten in Schlier und Unterankenreute) zu verwenden haben.

§ 20

Schlussbestimmung

Oberstes Ziel der Zunft ist es, Freude und Frohsinn zu verbreiten, das närrische Brauchtum in der Gemeinde Schlier zu pflegen und aufrechtzuerhalten. In diesem Sinne soll auch die Vereinstätigkeit ausgeübt und diese Satzung gehandhabt werden.

§ 21
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 11.11.1991 einschließlich den nachfolgenden Änderung mit Wirkung vom 27.03.2015 an. Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Narrenzunft Affenfamilie Ankenreute e.V. in der Versammlung vom 27.03.2015 beschlossen.